



## Lastenheft ŠKODA AUTO a.s. Teil I – 02/03 Auftragsabwicklung/Ausführung

### Inhaltsverzeichnis

1. Abstimmung von Ausführungsunterlagen.....	2
2. Pflichten des Auftraggebers .....	2
3. Pflichten des Auftragnehmers.....	2
3.1 Ausführungsumfang.....	2
3.2 Abnahme.....	3
3.2.1 Abnahmevoraussetzung.....	3
3.2.2 Mängelerfassung und –Verfolgung.....	3
3.3 Steuerung der Änderungen .....	3
3.3.1 Allgemein .....	3
3.3.2 Pflichten des Auftragnehmers bei der Steuerung der Änderungen .....	3
3.3.3 Änderungen - Beauftragungsprozess .....	4
4. Qualifikation des ausführenden Personals .....	4
5. Technische Vorschriften .....	5
6. Anforderungen an die Anlagenkonstruktion .....	5
7. Betriebliche Sicherheits- und Verhaltensvorschriften.....	6
8. Energiemanagement.....	6
9. Werkstoffe und Dimensionierung .....	6
10. Farbgebung und Oberflächenbehandlung .....	7
10.1 Warnfarbe für Roboter.....	7
11. Belastung von Gebäuden.....	7
12. Montage / Einarbeitung.....	8
12.1 Allgemeines .....	8
12.2 Parallel laufende Produktion.....	8
12.3 Eingriff in laufende Produktion .....	8
12.4 Einrichtung der Baustelle.....	8
12.5 Sauberkeit der Baustelle .....	9
12.6 Auflösung der Baustelle.....	10
12.7 Transport und Anlieferung.....	10
12.8 Einsatz und Aufsicht von Personal .....	10
12.9 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen .....	10
13. Demontage und Entsorgung des anfallenden Abfalls .....	11
13.1 Bereitschaft zur Demontage.....	11
13.2 Abfallwirtschaft .....	11
13.3 Aufwand und Gewinn.....	12
13.4 Verpackungsmüll.....	12

### Abkürzungen (s. Begriffsdefinitionen im Teil I - 00 Lastenheftaufbau)

### Änderungshistorie

Stand	Datum	Beschreibung
1.0	01.10.2016	Neue Fassung
1.1	30.11.2016	Punkte 3.2.1 und 12.2 geändert
1.2	09.03.2017	Änderungen in Punkt 3.3.2, 3.3.3 und 8
1.3	16.07.2021	Punkte 5 (Neue Domäne für ITS) und 13 Demontage und Entsorgung des anfallenden Abfalls



## 1. Abstimmung von Ausführungsunterlagen

Der AN hat vor Beginn der Auftragsabwicklung die Gültigkeit der übergebenen Dokumente (Zeichnungen, Pläne, Vorgaben etc.) mit dem AG abzustimmen. Zusätzliche, vom AN selbst ermittelte Informationen (u.a. Maßaufnahmen, Begehungen vor Ort), welche zur Auftragsabarbeitung notwendig sind, gehören zur Leistung des AN und der AG ist nicht verpflichtet, diese nachzuprüfen.

Die endgültigen Ausführungsunterlagen sind durch den AN vor Fertigungsbeginn zur Prüfung und Genehmigung dem AG vorzulegen, dadurch wird der AN von seiner Verantwortung für ihre Richtigkeit nicht entbunden. Alle Ausführungsunterlagen müssen in Tschechisch und Deutsch verfasst sein.

Für bestimmte Bauteile (z.B. Prototypen von Werkzeugträgern, Gehängen usw.) behält sich der AG das Bemusterungsrecht vor.

Neben den Leistungsberechnungen für die Gesamtanlage werden durch den AG bei Bedarf für kritische Anlagenteile (Hubstationen, Weichen, Übersetzer, Transfers usw.) besondere Leistungs-, Durchsatzmengenberechnungen oder Weg-Zeit-Diagramme verlangt.

## 2. Pflichten des Auftraggebers

Bei vorher vereinbarten bauseitigen Arbeiten des AG sind zur Veranlassung der Ausführung termingerecht die benötigten Unterlagen vom AN zu liefern und der Erfüllungsumfang im Detail zu klären. Das sind z. B.:

- Energieanschlusswerte,
- Angaben zu Ver- und Entsorgung,
- Fundamentpläne, Schlitzpläne,
- Stützen- und Trägerlasten,
- Belastungspläne,
- Unterlagen für behördliche Genehmigungen.

## 3. Pflichten des Auftragnehmers

### 3.1 Ausführungsumfang

Der Lieferumfang des anzubietenden Beschaffungsumfanges ist im Lastenheft des AG nur in den wesentlichen Teilen des Prozesses, der Funktion, Qualität und Quantität beschrieben.

Es sind alle Teile, die zur einwandfreien Funktion und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften notwendig sind, auch wenn sie nicht im Lastenheft des AG besonders aufgeführt sind, vom AN mit anzubieten bzw. im Auftragsfall ohne Mehrpreis zu liefern.

Alle im Lastenheft des AG gemachten Angaben entbinden den Anbieter nicht von seiner Sorgfaltspflicht und alleinigen Verantwortung, den Auftrag hinsichtlich der richtigen Auslegung, des richtigen Konzeptes und der betriebssicheren Funktion nach den gültigen technischen Vorschriften auszuführen.

Der Anbieter ist angehalten, das Angebot unter Beachtung der im Lastenheft des AG angegebenen Anforderungen, nach Vorstellungen/Beschreibungen des AG, nach den geforderten Fertigungsmethoden vorzulegen und das gleichzeitig so, dass der angebotene Erfüllungsgegenstand die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt und funktionssicher, preisgünstig, wartungs- und verschleißarm, reparaturfreundlich, ergonomisch optimal gestaltet, sowie energiesparend und umweltschonend ist.

Von Neuentwicklungen und Sonderkonstruktionen für größere Stückzahlen oder mehrfach eingesetzten Teilen und Baugruppen ist ein Prototyp anzufertigen, mit dem die Funktionssicherheit nachgewiesen werden kann.



## **3.2 Abnahme**

### **3.2.1 Abnahmevoraussetzung**

Die Abnahme der Anlage richtet sich nach dem jeweilig gültigen ITS 1.01. Die abgenommene Anlage muss funktionell und gefahrlos sein. Untrennbarer Bestandteil zum Zeitpunkt der Abnahme ist genauso die Dokumentation. Der Dokumentationszustand soll dem jeweiligen technischen Standard (ITS 1.01 und „Teil I: 06 – Dokumentation“) entsprechen.

Falls der AG feststellt, dass die Dokumentation nicht komplett ist, oder andere Mängel aufweist, wird ein neuer Abnahmetermin festgelegt. Der AN ist unverzüglich verpflichtet, die überarbeitete oder ergänzte Dokumentation zur Kontrolle erneut vorzulegen. Falls die festgestellten Dokumentationsmängel die Wartungsumsetzung betreffen bzw. verhindern, kann man die Abnahme durchführen, die Maschinen- und Anlagenwartung ist jedoch bis zum Zeitpunkt der Dokumentationsmängelbehebung durch den AN umzusetzen.

Werden bei der anschließenden Überprüfung sowohl Vollständigkeits- oder Inhaltsabweichungen (eventuell noch andere) erneut festgestellt, behält sich der AG das Recht vor, die Dokumentationserstellung und die Mängelbehebung, durch Dritte ausführen zu lassen. Die im Wege der Selbstvornahme des AG entstehenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

### **3.2.2 Mängelerfassung und –Verfolgung**

Der AN ist für die Mängelerfassung und deren Verfolgung von ihrer Entstehungszeit bis zur Behebung verpflichtet. Der Behebungsvorgang ist zu dokumentieren.

## **3.3 Steuerung der Änderungen**

### **3.3.1 Allgemein**

Eine Konkretisierung der Erfüllung des AN ohne Auswirkung auf den Liefertermin und den Erfüllungspreis wird nicht als bloße Vertragsänderung betrachtet. Solche Erfüllungskonkretisierung hat keinen Einfluss auf die vereinbarten Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem AG und dem AN.

Zu der Vertragsänderung laut Art. 3.3 dieses Lastenheftes kommt es bei der Änderung des Liefertermins und des Erfüllungspreises infolge

- der Umfangsänderung der Vertragserfüllung
- der anderen Änderungen der Vertragserfüllung
- sowie in anderen Fällen, wenn die Rechten und Pflichten der Vertragsparteien geändert werden

### **3.3.2 Pflichten des Auftragnehmers bei der Steuerung der Änderungen**

Nach Erhalt der schriftlichen Anzeige des Bestellers ist der AN verpflichtet, den vereinbarten Leistungsumfang unverzüglich zu ändern.

Wenn der AN ggf. sein Subunternehmer aus fachlichen Gründen nicht in der Lage ist, die angeordnete Änderung umzusetzen (z.B. fehlende notwendige Ausrüstung, Quellen oder fehlendes qualifiziertes Personal u. ä.), ist der AN in diesem Fall verpflichtet, den Besteller darauf unverzüglich (spätestens nach 5 Arbeitstagen) schriftlich hinzuweisen und eine alternative Lösung vorzuschlagen.

Sofern die geforderte Änderung zu einer Änderung des vereinbarten Preises oder des vereinbarten Liefertermins führt, ist der AN verpflichtet, darauf schriftlich hinzuweisen. In diesem Hinweis ist der AN verpflichtet, den technischen Lösungsvorschlag der Änderung, die Änderungskosten und eventuelle Anforderungen auf die Terminanpassung zu spezifizieren. Falls er das innerhalb von 5 Arbeitstagen nicht machen wird, geht der Besteller davon aus, dass diese Änderung seitens AN ohne Einfluss auf den Liefertermin und den Anlagenpreis umgesetzt sein wird, und dass es sich also um die Konkretisierung ohne Auswirkung auf den Liefertermin und den Erfüllungspreis handelt.

Mit der Umsetzung der technischen Änderung darf der AN den Ablauf des ursprünglichen Projektes nicht bedrohen, verzögern oder einstellen (besonders Terminpläne und Projektdurchführbarkeit; Vollständigkeit der Anlage, ihre Funktionsfähigkeit, Prozessstabilität und Prozesssicherheit sind weiterhin zu garantieren).



Die eventuell während des Projektes entstandenen Einsparungen werden im Rahmen der Abschlussvereinbarung verhandelt und danach entsprechend verrechnet.

Der AN ist im Rahmen des jeweiligen Anlageprojektes verpflichtet, die zuständige Fachabteilung des Bestellers auf mögliche Kostenreduzierungspotentiale schriftlich hinzuweisen (einschl. eines Vorschlags der notwendigen Maßnahmen).

### 3.3.3 Änderungen - Beauftragungsprozess

Alle Änderungen betr. Preis/Termin oder Nachträge zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.

Die Parteien sind verpflichtet, den Umfang der Tätigkeiten des Lieferanten oder die Gegenleistung des Bestellers neu zu vereinbaren.

Sämtliche Änderungen und Nachträge sind mit der zuständigen Fachabteilung technisch abzustimmen und mit der Einkaufsabteilung des Bestellers kaufmännisch zu verhandeln. Dies ist vor Beginn der Umsetzung durchzuführen, falls nichts anders schriftlich vereinbart ist. Sonstige Vertragsbestimmungen bleiben mit der Vereinbarung von Änderungen und Nachträgen unberührt.

Die Angebote über die nachträglich umgesetzten Leistungen sind vom AN dem Besteller innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Erhalt der jeweiligen Unterlagen vorzulegen. Die Kalkulation ist auf dem vorgeschriebenen Änderungskostenblatt zu belegen. Der Besteller behält sich ein Recht vor, die Gegenkalkulation zu erstellen, diese ist für beide Vertragspartner verbindlich. Die seitens des Bestellers durchgeführte Gegenkalkulation der Änderungskosten ist für beide Vertragsparteien verbindlich, falls der AN die Richtigkeit seiner Kalkulation schriftlich nicht belegen kann.

Für die Preisbestimmung der anerkannten Ansprüche des AN werden die bei dem Abschluss des Grundvertrags gültigen Pauschalpreise und Stundensätze benutzt, falls die Vertragspartner ausdrücklich schriftlich nichts anders vereinbart haben.

Die anerkannten und nachträglich umgesetzten Ansprüche werden entweder im Rahmen der Abschlussvereinbarung während der Abnahme verhandelt, oder werden seitens der Einkaufsabteilung nachträglich bestellt.

Die Arbeiten an den vom Besteller stornierten Umfängen sind seitens des AN am Tag des Stornoerhalts sofort einzustellen. Umgehend danach ist unter Teilnahme von beiden Vertragspartnern ihre zuständige Bewertung und Inventur vorzunehmen.

Mehrarbeit / Mehraufwände wegen

- nicht erreichter Qualität,
  - nicht erreichter Funktionsfähigkeit,
  - nicht erreichter Prozessstabilität,
  - Fehlern im Produktionsprozess,
  - Sicherheitsmängel,
  - ergonomischer Mängel,
  - fehlerhafter oder nicht vollständiger Dokumentation,
  - ungenügender Kontrolle,
  - ungenügender Bezeichnung,
  - Verstöße gegen Umweltschutz,
  - unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Lagerung,
  - Sondermaßnahmen für die Erreichung der vereinbarten Terminziele,
  - ungenügender Anlagenkapazität,
- gehen zu Lasten des AN.

## 4. Qualifikation des ausführenden Personals

Der AN hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Tätigkeiten durch qualifiziertes Fachpersonal in der ausreichenden Anzahl umgesetzt sein werden.



## 5. Technische Vorschriften

Der AN ist verpflichtet, sämtliche am Einsatzort des Vertragsgegenstandes gültigen Vorschriften einzuhalten, d.h. sowohl die gesetzlichen Anforderungen als auch die in den Durchführungsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Technischen Regeln, in den Unfallverhütungsvorschriften mit ihren Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblättern sowie in den Verordnungen und ČSN-Normen, EN-Richtlinien und den Bestimmungen der zugelassenen Überwachungsstellen oder Sachverständigen-Organisationen festgelegten Anforderungen.

Der AN ist ebenfalls verpflichtet, die zusätzlichen Auflagen und Forderungen örtlicher Behörden, die sich aus dem Genehmigungsverfahren und -bescheid ergeben, zu berücksichtigen.

Verfügt der AN oder sein Vertreter über zusätzliches, weitergehendes Wissen, das allgemein nicht bekannt ist, so ist dieses Wissen gezielt einzusetzen, soweit es für die Produkte und deren Anwendung relevant ist.

Ist der Vertragsgegenstand die Lieferung von Werkzeugen, sind die auf dem Portal [www.vw.groupsupply.com](http://www.vw.groupsupply.com) veröffentlichten „Bedingungen für Spezialbetriebsmittel der ŠKODA AUTO a.s., Version 01/15“ einzuhalten.

Des Weiteren ist der AN verpflichtet, die relevanten internen Vorschriften des AG (besonders die auf dem Portal [www.skoda-auto.com/company/cts](http://www.skoda-auto.com/company/cts) veröffentlichten ITS), eventuell des VW-Konzerns, einzuhalten, es gilt die jeweils neueste Fassung. Die internen Vorschriften des AG und des VW-Konzerns sind auf dem Portal [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com) veröffentlicht und der AN verpflichtet sich, sich über diese zu unterrichten.

Der Anbieter ist selbst verantwortlich für die Anforderung und Kenntnis der jeweils gültigen Fassung von allen zu beachtenden Unterlagen zur Bearbeitung der Ausschreibung und evtl. anschließendem Auftrag. Ist eine Beurteilung der Vorschriften in Bezug auf spezifische Auslegung des AG erforderlich, so müssen vom AN die entsprechenden Fachabteilungen des AG angesprochen und eingeschaltet werden.

## 6. Anforderungen an die Anlagenkonstruktion

Die Anlagen sind so auszulegen, dass ein Optimum an Standzeit, Nutzungszeit und Verfügbarkeit erreicht wird, und der Reinigungs- und Wartungsaufwand sowie der Energie- und Materialverbrauch so gering wie möglich ist.

Gleichartige Baugruppen sind aus Gründen der Ersatzteilhaltung mit gleichen Aggregaten und Maschinenelementen auszurüsten. Die Typenvielfalt ist so gering wie möglich zu halten. Hierbei sind die jeweils gültigen „Freigabelisten“ des AG verpflichtend einzuhalten und Abweichungen zu diesem Grundsatz sind mit dem entsprechenden Fachabteilung des AG abzustimmen.

Beim Aufbau des Vertragsgegenstandes sind durch den AN die Normteile zu verwenden. Änderungen an Normteilen bedürfen der Zustimmung des AG und müssen in der Zeichnung gekennzeichnet und in die Stückliste eingetragen werden.

Alle Aggregate und Innenräume, die für den Betrieb, für die Reinigung, für die Wartung usw. erreicht werden müssen, sind so auszuführen, dass sie für den Werker ohne Benutzung von Werkzeugen schnell zugänglich sind. Falls im Inneren solcher Anlagen gefahrbringende Bewegungen vorhanden sind, ist nach gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen, damit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Anlagen und Anlagenteile sind soweit als möglich vorzumontieren, um Konflikte mit parallel laufenden Arbeiten bei der Aufstellung so gering wie möglich zu halten.

Die Anlage ist reparaturfreundlich auszulegen. Leichte Zugänglichkeit und schnellstmögliche Austauschbarkeit von Anlagen und Anlagenteilen müssen im Reparaturfall gewährleistet sein. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verstiften von Bauteilen) ist ein schneller Austausch von Bauteilen - ohne aufwändiger Justage - zu gewährleisten.

Hinsichtlich der TPM-Systematik sind Maximalzeiten für Komponentenaustausch festzulegen.

Reparaturfreundlichkeit und Bauteilegröße sind mit dem AG abzustimmen. Baugruppen oder Anlagenkomponenten sind montagefreundlich in Schraub- und Klemmkonstruktionen und nicht als Schweißkonstruktion auszuführen.



## 7. Betriebliche Sicherheits- und Verhaltensvorschriften

Für das Arbeiten auf dem Werksgelände sind die Betriebsvorschriften des AG (besonders die „Umwelt-, Arbeitsumwelt- und Arbeitsschutzanforderungen an die auf Werksgeländen ŠKODA AUTO a.s. tätigen Auftragnehmer“ und „Verbindliche Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbedingungen und Anweisungen für die auf den Werksgeländen ŠKODA AUTO a.s. tätigen Fremdfirmen“, die auf dem Portal [www.vwgroupsupply.com/Cooperatio/Procurement Conditions/ŠKODA AUTO a.s./Rules and terms for business partners](http://www.vwgroupsupply.com/Cooperatio/Procurement%20Conditions/ŠKODA%20AUTO%20a.s./Rules%20and%20terms%20for%20business%20partners) veröffentlicht sind) zu beachten.

Verstöße gegen die betriebliche Ordnung können im Einzelfall zu befristeten, sowie unbefristeten, internen Fahrverboten [bei Verkehrsverstößen], aber auch zu Hausverboten (z.B. bei Eigentumsdelikten) führen.

Die Kosten, die mit den Schutz Tätigkeiten bezüglich der Eigentumssicherheit des AG verbundenen sind (Werk- und Brandschutz), wie z.B. Schadenaufnahme, Schadenbeseitigung, Ermittlungen und Sicherungsmaßnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Berechtigung der geschädigten Personen bzw. Fachbereiche, die Schadenersatzansprüche gegenüber deren Verursacher geltend zu machen, bleibt hiermit unberührt.

Mit Vertragsabschluss sind die Auftragnehmer verpflichtet, ihre Firmenangehörigen und Subunternehmer über die betrieblichen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften des AG zu unterrichten und selbige sowohl den Firmenangehörigen als auch den Subunternehmen zur Verfügung zu stellen. Bei den Dienstleistungen des langfristigeren Charakters kann der AN um einen multifunktionellen Werksausweis zum Betreten der Werksgelände des AG ersuchen.

## 8. Energiemanagement

Vom AN müssen die Energieanschlusswerte festgesetzt werden. Außerdem müssen Übersichtspläne erstellt werden, aus denen Anzahl und Dimensionierung von Energie-Verbrauchsstellen hervorgehen, und zwar u. a. zu folgenden Punkten:

- elektrische Energie (siehe Richtlinien Elektrik),
- Kühl-, Betriebs-, Stadtversorgungs- und Vollentsalztes-Wasser (VE-Wasser),
- Gase ,
- technische Wärme,
- Druckluft
- usw.

Die Anlagen sind energie- und medienverbrauchsreduziert auszulegen und anzubieten.

Bei der Vergabe werden neben den einmaligen Beschaffungskosten auch die laufenden Kosten für den Energie- und Medienbedarf der Anlagen berücksichtigt.

Der AN bevorzugt die energetisch optimierten Alternativen zu den angefragten Anlagen.

Bei der Auslegung vom Drehstromasynchronmotoren (Normmotoren) ist die für den AG im Produktionsbetrieb verbrauchsgünstigste Energieeffizienzklasse nach IEC 60034-30 einzusetzen.

Bei einer Auftragsvergabe soll der AN neben der Festlegung von Energieanschlusswerten eventuell die im technologiespezifischen Teil II und projektspezifischen Teil III vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Energie- und Medienbedarfs nachreichen. Die Werte sind seitens des Anbieters zu garantieren und während der Übergabe des Vertragsgegenstandes zu belegen, spätestens jedoch während seiner Abnahme, falls nicht anders vereinbart.

## 9. Werkstoffe und Dimensionierung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, aber nicht nur:

- grundsätzlich nur die beim Auftraggeber freigegebenen Betriebs-/Prozessmaterialien (z.B. Schmiermittel) einzusetzen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers;
- Asbest in keinem Fall einzusetzen;
- Stoffe oder Bauteile, die lackbenetzende Störungen verursachen können (z.B. Silikone, Fluoride), in keinem Fall



einzusetzen (gültig auch für die Sublieferungen); Prüfspezifikation P-VW 3.10.7;

- als Befestigungsgewinde nur metrische Gewinde einzusetzen;
- Rohrgewinde entsprechend ISO 228 auszuführen.

Statische Aufladungen sind zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Besondere Belastungen durch dynamische Einflüsse, durch hohe Temperaturen und chemische Beanspruchungen sind zu beachten.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG.

## 10. Farbgebung und Oberflächenbehandlung

Die Farbgebung für bestimmte Objekte, die auf den Flächen der Fertigung des AG eingesetzt werden, ist verpflichtend festgelegt. Die jeweiligen Vorgaben sind in den einzelnen Farbkatalogen beschrieben.

Vor der Lackierung muss der Untergrund entrostet und entfettet sein. Zwingend blanke Teile wie Wellen, Ketten, Rollen usw. sind mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu behandeln. Kennzeichnungen und Typenschilder dürfen nicht lackiert werden.

Wenn in der Ausschreibung nichts anderes vorgegeben ist, erhalten alle Anlagenteile eine Grundierung von mindestens 60 µm und eine Decklackierung von mindestens 40 µm Schichtdicke. Zur Abnahme müssen alle verschmutzten und beschädigten Stellen gereinigt und nachgebessert werden.

Bei vorgegebener Verzinkung ist Feuerverzinkung mit einer Mindestschichtdicke von 80 µm auszuführen, diese Teile erhalten keinen Anstrich. Verbindungselemente müssen einen vergleichbaren Oberflächenschutz haben. Kontaktkorrosion ist zu vermeiden.

Insbesondere müssen Anstrichmittel frei sein von toxischen Schwermetallen wie z. B. Blei-, Cadmium-, Chrom- und Nickelverbindungen.

Oberflächenbehandlungen müssen soweit wie möglich beim AN durchgeführt werden.

Alle Lackierungen, die der Belastung durch Fahrzeuge, Reinigungsmaschinen, Wartungsbühnen ausgesetzt werden können, sind entsprechend so zu lackieren, dass:

- die Belastungen aufgenommen werden können, d.h. keine Abdrücke im Lack entstehen;
- der Reifenabrieb leicht, d.h. ohne schrubben u.o. Reinigungsmittel entfernbar ist;
- keine Weichmacherwanderung (Abbildung des Profils im Lack) auftritt.

### 10.1 Warnfarbe für Roboter

Roboter sind in Signalfarbe zu liefern. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass sich diese deutlich vom Maschinengrundkörper und der restlichen Umgebung unterscheiden.

## 11. Belastung von Gebäuden

Die Lasteinleitung in Gebäude und bauliche Einrichtungen ist entsprechend den jeweiligen statischen Anforderungen und bestehenden Gegebenheiten vorzunehmen. Stütz- und Aufhängkonstruktionen müssen vom AN dementsprechend ausgeführt werden. Belastungspunkte und Befestigungsart bedürfen der Genehmigung und sind mit dem AG abzustimmen. Dazu sind rechtzeitig vor der Ausführung Belastungspläne und prüffähige statische Berechnungen vorzulegen. Sollten die auftretenden Belastungen besondere bauseitige Maßnahmen erfordern, so ist im Angebot darauf hinzuweisen, falls der AG nicht bereits bei der Planung solche Maßnahmen berücksichtigt hat.



## 12. Montage / Einarbeitung

### 12.1 Allgemeines

Alle Montagearbeiten können nur in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen des AG erfolgen.

Wenn nicht im **technologiespezifischen Teil II** bzw. **projektspezifischen Teil III** anders beschrieben, stehen grundsätzlich keine Fach- oder Hilfskräfte des AG zur Verfügung. Gleiches gilt für Anlagen, Geräte, Werkzeuge, Baustelleneinrichtungen und Materialien.

Der Lieferant nennt dem AG einen Montageleiter, der für die gesamte Dauer des Aufbaus und der Inbetriebnahme ermächtigt ist, den AN zu vertreten. Der Montageleiter muss befugt sein, über Ausführung evtl. notwendiger, unvorhergesehener Änderungen selbständig im Einvernehmen mit den Fachabteilungen des AG zu entscheiden. Bei Abwesenheit ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Montageleiter bzw. sein Stellvertreter müssen die tschechische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, im Bedarfsfall hat der Lieferant einen Dolmetscher zu besorgen.

Der Montageleiter bzw. der benannte Stellvertreter muss während den Ausführungsaktivitäten auf der Baustelle anwesend sein, ebenso der Arbeitssicherheitskoordinator.

Der Montageleiter ist dem AG gegenüber in den turnusmäßigen Baubesprechungen oder auf Verlangen auskunftspflichtig.

Der AN unterrichtet seinen Montageleiter genauestens über den Lieferumfang und die gültigen Vorschriften des AG. Die zur Montage notwendigen technischen Unterlagen haben in der letztgültigen Fassung auf der Baustelle zur Einsicht auszuliegen.

Der AN muss berücksichtigen, dass während der Montagezeit mehrere Firmen auf der Baustelle mit Montage- und Installationsarbeiten beschäftigt sein können.

Der Auftragnehmer ist selbst für die Einreiseformalitäten seiner Mitarbeiter in das Land der Leistungserbringung zuständig. Er muss sicherstellen, dass die Mitarbeiter die notwendigen Aufenthalts - und Arbeiterlaubnisse haben. Die Visa sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen und werden nicht vom AG beantragt.

### 12.2 Parallel laufende Produktion

Bei Aufbau- und Anpassungstätigkeiten der Anlage ist darauf zu achten, dass die laufende Produktion in anliegenden Anlagen in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist es ohne eine vorherige und schriftliche Zustimmung der Fachplanungsabteilung nicht erlaubt, die die Sicht behindernden Gegenstände, wie z.B. unangemessen große Anschlagbretter, aufzustellen.

Bei Bedarf ist eine zeitliche Verlegung der Montageumfänge auf Wochenende, Nachtschichten etc. erforderlich und bedarf jedoch der Freigabe des AG. Dies ist im Angebot zu berücksichtigen.

### 12.3 Eingriff in laufende Produktion

Nach jedem Eingriff in Anlagen ist mindestens 30 min. vor Wiederaufnahme des Anlagenbetriebes bis zum sicheren Produktionsbetrieb die Anwesenheit des an den Arbeiten beteiligten Fachpersonals des AN sicherzustellen.

Vor Umbauten, speziellen Wochenendmaßnahmen, kritischen Eingriffen etc. ist vom AN eine detaillierte Risikobetrachtung schriftlich einzureichen.

Grundsätzlich ist vor Wiederaufnahme des Anlagenbetriebes ein Probelauf durchzuführen.

### 12.4 Einrichtung der Baustelle

Die Einrichtung der Baustelle ist rechtzeitig, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, mit dem AG abzustimmen. Der AN kann nicht verlangen, dass die Einrichtungen in unmittelbarer Nähe zum Montageort stehen und während der Dauer der Montage nicht verändert oder verlegt werden.





Falls durch den AG Flächen freigeräumt werden müssen, ist dies fünf Werktage vorher schriftlich anzumelden. Ab Eröffnung der Baustelle ist vom AN unverzüglich in Abstimmung mit dem AG die Absicherung und Abgrenzung vorzunehmen. Soweit dem AN die Mitbenutzung von Straßen, Wegen, Flächen und Arbeitsplätzen innerhalb des Werkgeländes gestattet wird, werden diese lediglich in dem bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch des AN auf die Benutzung von diesen Flächen besteht nicht.

Diese Flächen sind für unbewacht zu betrachten, eine Abgrenzung etc. erfolgt durch den AN. Die Benutzung durch den AN und seine Subunternehmer erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Kosten für die Räumung werden durch den AG nicht übernommen. Eine Haftung des AG für abhanden gekommene Werkzeuge, Hilfsmittel und Material des AN ist ausgeschlossen.

Wird zur Verfügung gestellter Besitz des AG beschädigt, ist der AN schadenersatzpflichtig.

Im Leistungsumfang des Lieferanten sind alle zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Werkzeuge, Hilfsmittel, Transport- und Hubgeräte, Gerüste, usw. enthalten. Diese haben den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Baustromverteiler sind vom AN zu stellen und vor Inbetriebnahme durch die zuständige Fachabteilung des AG prüfen zu lassen.

Alle Werkzeuge und Hilfsmittel sind dauerhaft als Eigentum des AN zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist vom AN bei der Einfahrt auf das Werksgelände dem Werkschutz eine detaillierte Auflistung (für Wiederausfuhr notwendig) aller mitgeführten Gegenstände zu übergeben.

Auf Mitbenutzung der Sozialeinrichtungen des AG besteht grundsätzlich kein Anspruch. Der AN stellt ggf. Wasch- und Umkleidecontainer o. ä. für sein Montagepersonal zur Verfügung.

Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur sicheren Unterbringung von Werkzeugen und Materialien des AN zu ergreifen.

Die Sicherheitseinrichtungen gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften, z. B.:

- Gerüste
- Abdeckungen
- Absperrungen

sind vom AN während der Montagearbeiten sicherzustellen.

## 12.5 Sauberkeit der Baustelle

Die gesamte Baustelle ist während der Montagezeit stets in einem sauberen Zustand zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht am Montageort gelagert werden.

Angrenzende Bereiche sind mit geeigneten Maßnahmen vor Verschmutzung (z.B. bei Bohr- und Schneidarbeiten für Durchbrüche etc.), sowie vor schädlichen Emissionen und herabfallenden Gegenständen zu schützen (z.B. durch Staubschutzvorhänge, Nässen bei Stemmarbeiten usw.).

Verkehrswege, Fluchtwege, Ein- und Ausgänge sowie Zugänge zu Fernmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Krankentragen, elektrischen Betriebsräumen etc. dürfen in keinem Fall verstellt werden.

Besonders sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Beim Betreten von Anlagen (z. B.: Montageband) sind diese beim Verlassen zu reinigen.
- Am Arbeitsplatz dürfen keine Hilfsmittel wie Schleifpapier, Lappen usw. liegengelassen werden.
- Späne und allgemeiner Schmutz sind während und nach den Montagearbeiten sorgfältig zu beseitigen, z.B. mit Hilfe eines Staubsaugers.
- Die Verschleppung von Verschmutzung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Beim Betreten von Trittgittern ist darauf zu achten, dass darunterliegende Anlagen und Produktionsmittel nicht durch herabfallenden Schmutz verunreinigt werden.



Sollte der Lieferant seine Baustelle nicht oder nicht ausreichend sauber halten, wird der AG zu Lasten des AN die erforderlichen Reinigungen selbst oder durch Dritte durchführen lassen.

## 12.6 Auflösung der Baustelle

Sämtliche während der Bauphase erstellten Provisorien (z. B. Beleuchtung, Hilfsträger, Leitungen, etc.) müssen spätestens am Ende der Bauphase durch den AN wieder entfernt werden.

## 12.7 Transport und Anlieferung

Die gesamten Logistikkumfänge für die Auftragsabwicklung (Disposition, Entladen usw.) sind Umfang des AN.

Alle Bauteile müssen vor Umwelteinflüssen geschützt transportiert werden.

Der Montageleiter muss über die Materialdisposition seiner Firma zu jeder Zeit genauestens unterrichtet sein. Bei Lieferung, Transport und Lagerung von Gefahrgütern ist dies dem AG und dem Sicherheitskoordinator mitzuteilen.

Die Anlieferung ist zeitlich so einzuplanen, dass alle Lieferungen Just in Time erfolgen, da der AG nicht immer in der Lage sein muss, die notwendigen Lagerungsflächen zu garantieren.

Für Fahrzeuge von Fremdfirmen und deren Mitarbeiter besteht ein grundsätzliches Einfahrverbot. In Einzelfällen kann beim zuständigen Fachplaner eine Einfahrtsgenehmigung beantragt werden. Hierbei ist mit einem Vorlauf von ca. 4 Wochen zu rechnen.

Das Be- und Entladen von Material, Werkzeug und sonstigen Hilfsmitteln ist nach Absprache mit dem AG möglich. Größere Transporte bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AG. Die Benutzung der Mitarbeiterparkplätze des AG ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. Hierzu bedarf es vorher der Abstimmung und der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Fahrzeuge, Gabelstapler und sonstige Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor (Otto/Diesel) dürfen nicht in die Produktionshallen einfahren. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der Lackiererei. Aus technisch nachweisbaren Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung beim AG beantragt werden.

## 12.8 Einsatz und Aufsicht von Personal

Alles auf der Baustelle erstmals zum Einsatz kommende Personal muss vom Montageleiter an der Wache des AG in Empfang genommen werden und muss genauestens über Einsatzort, Baustellenleiter und Projektbezeichnung informiert sein. Dies gilt auch für Personal des Subunternehmers.

Der Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte auf der Baustelle zum Einsatz kommende Personal des AN und seiner Subunternehmer sich während der Erbringung der Leistungen, einschließlich der Pausen, im Bereich der Baustelle aufhält. Das Betreten des übrigen Werkgeländes ist nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung des AG zulässig. Der Zugang zur Baustelle über das Werksgelände hat auf dem kürzesten Weg oder durch einen Shuttle-Service des AN zu erfolgen.

Der Montageleiter hat sein Personal vor Arbeitseinsatz über die internen Vorschriften des AG, besonders über „Umwelt-, Arbeitsumwelt- und Arbeitsschutzanforderungen an die auf Werksgeländen ŠKODA AUTO a.s. tätigen Auftragnehmer“ und „Verbindliche Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbedingungen und Anweisungen für die auf den Werksgeländen ŠKODA AUTO a.s. tätigen Fremdfirmen“ zu unterrichten, die auf dem Portal [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com) zugänglich sind.

Der AN vergewissert sich, dass alle auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Personen angemessene Anweisungen hinsichtlich der Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Tätigkeit beim AG erhalten haben.

## 12.9 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Ist zur Durchführung des beauftragten Projektes Sonn- und/oder Feiertagsarbeit erforderlich, haben der AN und seine Subunternehmen die in dem Realisierungsort gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Erstellt: Fertigungsplanung Fahrzeuge (PPF) LH ŠKODA AUTO\_I\_02\_03 Auftragsabwicklung\_Ausführung\_1.3

Teil I-02/03  
Stand: 16.07.2021  
Seite 10 von 12



## **13. Demontage und Entsorgung des anfallenden Abfalls**

### **13.1 Bereitschaft zur Demontage**

Vor der Demontage der zur Stilllegung vorgesehenen Altanlagen entleert der AG die Prozessstoffe und trennt die Medien- und Stromversorgung von der Hauptschaltanlage. Anschließend übergibt der AG die Altanlagen dem AN zur Ausführung der Demontage.

Eine eventuelle, für die Demontage der Anlagen oder derer Komponenten erforderliche Reinigung wird vom AN durchgeführt.

### **13.2 Abfallwirtschaft**

Durch die Auftragsannahme wird der AN (Dienstleister) zum Eigentümer - der Verursacher der bei der angeforderten Tätigkeit anfallenden Abfälle und ist verpflichtet, die Verpflichtungen des Abfallerzeugers gemäß § 5 Abs. über Abfälle (im Folgenden Abfallgesetz), sofern nicht anders von der zuständigen Fachabteilung (ABl.) von ŠKODA AUTO a.s. festgelegt, zu erfüllen.

Der AN (Dienstleister) ist verpflichtet, die bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle gemäß Gesetz Nr. 541/2020 Slg. über Abfälle zu entsorgen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, Abfälle nach Art und Kategorie sachgerecht zu trennen und seine Sammeleinrichtungen und Abfallsammelstellen mit Namen, numerischen Codes der Abfallarten und -kategorien gemäß Abfallverzeichnis laut den geltenden Gesetzen zu kennzeichnen.

Es liegt in der Verantwortung des AN (Dienstleisters), die Sammelmittel und Sondermüll-Sammelstellen mit Kennzeichnungsblättern (ILNO) zu versehen und die relevanten gefährlichen Eigenschaften entsprechend der geltenden Gesetzgebung mit einem grafischen Symbol zu kennzeichnen.

Bei der Entsorgung, Ausführung oder Wartung des Baus ist der Abfallerzeuger verpflichtet, das Verfahren für die Entsorgung von abgerissenen, zur Wiederverwendung bestimmten Baustoffen, Nebenprodukten und Bau- und Abbruchabfällen zu befolgen, um die höchstmögliche Wiederverwendungs- und Recyclings Quote sicherzustellen.

Der AN (Lieferant von Bauleistungen) ist verpflichtet, bei Kommunalabfällen, die er normalerweise erzeugt, und Bau- und Abbruchabfällen, die er nicht selbst verarbeitet, deren Übergabe gemäß § 13 des Gesetzes Nr. 541/2020 herausgeben zu lassen Slg. Absatz 1 (a) e) vor derer Entstehung in angemessener Menge durch einen schriftlichen Vertrag abzusichern.

Der AN wird die gesammelten Abfälle, deren Verursacher er ist, einer entsorgungsberechtigten Person zur weiteren Verwendung bzw. zur Entsorgung zu entsorgen, und diese Person muss der Abfallwirtschaft nach dem Abfallgesetz zugestimmt haben.

Der AG fordert den tatsächlichen Umgang mit den beim Auf-/Abbau anfallenden Abfällen so zu gestalten, damit etwaige negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Staubvermeidung, technische Absicherung von Abfalltransportfahrzeugen etc.) auf das Mindestmaß reduziert werden. Der AN (Dienstleister) führt laufend rechtliche Aufzeichnungen gemäß Abfallgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Beendigung der Arbeiten legt der AN (Dienstleister+ Abfallerzeuger im Rahmen der Übergabe / Freigabe Unterlagen über die Art der Entsorgung der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle vor, sofern von der Fachabteilung des Auftraggebers nichts anderes bestimmt ist.

Die Fachabteilung von ŠKODA AUTO a. s. (OE) hat das Recht, eine Ausnahmegenehmigung für die in der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 8/2021 Slg. zum Abfallverzeichnis und Bewertung der Abfalleigenschaften (im Folgenden Abfallverzeichnis) aufgeführten Abfälle zu erteilen, insbesondere für Abfälle, die nach Katalognummern eingeordnet sind:

16 01 17, Kat. O - Eisenmetalle

16 01 18, Kat. O - Nichteisenmetalle

16 02 14, Kat. O - Ausrangierte Anlagen und Vorrichtungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

17 04 01, Kat. O - Kupfer

17 04 02, Kat. O - Aluminium

17 04 05, Kat. O - Eisen und Stahl



17 04 07, Kat. O - Mischmetalle  
17 04 11, Kat. O - Kabel nicht unter 17 04 10 aufgeführt

ŠKODA AUTO a. s. bleibt in diesem Fall Abfallerzeuger und ist als Abfallerzeuger im Sinne des Abfallgesetzes dafür verantwortlich, bis die Abfälle an eine autorisierte Person übergeben werden. Der AG muss dann mit dem AN einen schriftlichen Vertrag abschließen / Auftrag in dem Sinne erteilen, dass dieser die Pflichten des Abfallerzeugers nach dem Abfallgesetz übernimmt. Auch in diesem Fall ist der AN verpflichtet, diese Abfälle sachgerecht nach Arten und Kategorien zu trennen und entsprechend den Anforderungen der OE. weiter zu entsorgen (Abfalltransport zur Sammelstelle, Koordination der Container-Anlieferung, Kennzeichnung von Containern etc.).

Der Ablauf der Abfallverwiegung zum Zwecke der Nachrechnung und die für die eventuelle Abfallbeseitigung erforderlichen Unterlagen werden in dem jeweiligen zwischen dem AN und dem AG abgeschlossenen Vertrag festgelegt.

Entstehen ŠKODA AUTO a. s. Kosten infolge der Pflichtverletzung, die der AN laut dem Abfallgesetz und den damit zusammenhängenden Vorschriften hat, ist dieser dann verpflichtet, diese Kosten an ŠKODA AUTO a. s. zu erstatten.

### **13.3 Aufwand und Gewinn**

Für den Fall, dass der AG Verursacher ausgewählter Abfallarten (Metall) bleibt, werden die Erlöse dem AG gutgeschrieben.

Die Kosten für Demontage- und Entsorgungstätigkeiten sind im Angebot (Preisliste) getrennt von den Erlösen für ausgewählte Metallabfälle auszuweisen. Sofern eine Wiegekontrolle seitens des AG nicht vertraglich vereinbart wurde, sind stets Pauschalbeträge anzugeben.

Erlöse für ausgewählte Abfallarten, bei denen ŠKODA AUTO a. s. Verursacher der Abfälle bleibt, werden vom AG gesondert in Rechnung gestellt, eine Anrechnung auf etwaige erhöhte Projektkosten ist nicht zulässig.

### **13.4 Verpackungsmüll**

Für die Entsorgung von Verpackungsabfällen gelten analog die entsprechenden, unter Punkt „13.2 Entsorgung der anfallenden Abfälle“ genannten Bestimmungen.